

und gesellschaftlichen Entwicklung herzuleitende Forderung nach höchster gesellschaftlicher Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane muß die Gerichte veranlassen, den der jeweiligen Straftat zugrunde liegenden Sachverhalt sorgfältig aufzuklären, die Ursachen und mitwirkenden Bedingungen für das strafbare Verhalten des Täters festzustellen und die Kraft der Werktätigen der sozialistischen Gesellschaft zur Überwindung des Konflikts und der Atmosphäre, in der er sich entwickeln konnte, zu mobilisieren.³⁰

4.2. Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege

Ausgehend von der Verantwortung der Organe der Strafrechtspflege dafür, daß jeder Schuldige aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und in strikter Achtung der Rechtsstellung des Beschuldigten und Angeklagten im sozialistischen Strafprozeß gilt im Strafverfahren der DDR der Grundsatz, daß die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege ist. Die Organe der Strafrechtspflege haben alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht festzustellen. Der Beschuldigte und der Angeklagte haben als aktiv mitgestaltende Verfahrensbeteiligte das Recht, an der allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit mitzuwirken. Eine Beweisführungspflicht darf ihnen weder hinsichtlich ihrer Schuld noch ihrer Unschuld auf erlegt werden. „Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erforderlichen Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel festzustellen.“³¹ „Es ist eine schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der Beweisführungspflicht durch das Gericht, wenn dieses ausführt, der Angeklagte hätte konkrete Beweise für die Unglaubwürdigkeit der Zeugen (Geschädigten) nicht erbringen können. Damit wird dem Angeklagten dem Gesetz zuwider die Verpflichtung zum Nachweis seiner Unschuld auferlegt.“³²

Die Auferlegung der Beweisführungspflicht auf die Organe der Strafrechtspflege im Rahmen der Beweisführung entspricht einmal ihrer Verantwortung für die konsequente Bekämpfung der Kriminalität. Die Organe der Strafrechtspflege können dieser ihrer Verantwortung für die allseitige Aufklärung jeder strafrechtlich relevanten Handlung nur gerecht werden, wenn sie selbst aktiv den Beweis führen und alle Beweismittel eigenverantwortlich prüfen. Das kann weder dem Beschuldigten oder Angeklagten noch einem anderen Prozeßbeteiligten, etwa einem Sachverständigen überlassen werden. Diese Personen unterstützen, wie auch die am Strafverfahren beteiligten gesellschaftlichen Kräfte, die Organe der Strafrechtspflege bei der Wahrheitsfindung. Die Verantwortung für die Wahrheitsfindung jedoch tragen allein die Organe der Strafrechtspflege. Sie haben alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen zu ermitteln und den Beweiswert des ermittelten Materials zu prüfen. Dem Gericht ist es vorbehalten, über Wahrheit oder Unwahrheit der tatsächlichen Angaben der Beweismittel zu entscheiden und das wahre Urteil zu fällen. Wichtige Garantien der

30 OG Urteil 1 a Ust 65/63 (unveröffentlicht)

31 OG Urteil — 5 Zst 13/68 (unveröffentlicht)

32 OG Urteil — 3 Zst 13/68 (unveröffentlicht)